

bekräftigend, dass Frauen, einschließlich verwitweter Frauen, in dem Staat, in dem sie wohnen, ein unerlässlicher Bestandteil der Gesellschaft sein sollen, und daran erinnernd, wie wichtig positive Schritte seitens der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, der Lage der Witwen und ihrer Kinder, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

1. *beschließt*, ab dem Jahr 2011 am 23. Juni jedes Jahres den Internationalen Tag der Witwen zu begehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage der Witwen und ihrer Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag der Witwen zu begehen und die Lage der Witwen und ihrer Kinder auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Witwen durch die Vereinten Nationen zu ergreifen.

RESOLUTION 65/190

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁸⁶.

65/190. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhan-

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

dels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁹¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹³ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁹⁴ sowie die früheren Resolutionen der Generalversammlung und ihres Nebenorgans, des Menschenrechtsrats, und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁹⁵,

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁸⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁸⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁹² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁹⁴ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁹⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

begrüßend, dass die Generalversammlung am 30. Juli 2010 den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁶ verabschiedet hat,

sowie unter Begrüßung der Resolutionen über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die der Menschenrechtsrat verabschiedet hat, namentlich der Resolution 11/3 vom 17. Juni 2009 über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁹⁷, und der Resolution 14/2 vom 17. Juni 2010 „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Förderung eines menschenrechtsorientierten Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels“⁹⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels anzugehen, namentlich den Berichten der Menschenrechtsvertragsorgane und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, sowie der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie der Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und die bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

unter Hinweis auf den vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Februar 2009 veröffentlichten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) und die Aufmerksamkeit, die darin der Lage von Frauen und Mädchen gewidmet wird, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, sowie auf die anderen einschlägigen Berichte des Büros über den Menschenhandel,

Kenntnis nehmend von dem Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels, das vom 13. bis 15. Februar 2008 im Rahmen der Globalen Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels stattfand, und von den am 3. Juni 2008 und am 13. Mai 2009 im Rahmen der Generalversammlung geführten thematischen Debatten über das Problem des Menschenhandels,

sowie Kenntnis nehmend von dem Mandat der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und davon, dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁹, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

eingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften

⁹⁶ Resolution 64/293.

⁹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁹⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

ten zu erlassen, die bestehenden Gesetze anzuwenden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale und des Ausmaßes des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

besorgt über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, des Sextourismus unter Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf die gefährlichen und unmenschlichen Bedingungen für die Opfer und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

feststellend, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen bedürfen,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation, Rückführung und Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰, in dem an die Staaten und andere Interessenträger gerichtete konkrete Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, aufgeführt werden;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ zu ratifizieren oder ihm beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁶ und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁰ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁹¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹² und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹³ sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, und ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese anzuwenden;

¹⁰⁰ A/65/209.

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

6. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht die vorbeugenden Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, zu verstärken, um die Ausbeuter von Opfern des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe, der Zwangsarbeit und der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und/oder zivilrechtlich zu belangen;

9. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

11. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

12. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, durch alle erdenklichen Präventivmaßnahmen zu entziehen;

14. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -konzepte zu erarbeiten und gegebenenfalls den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nationalen Programme zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne¹⁰¹, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung des Informationsaustauschs, der Erhebung geschlechts- und altersspezifischer Daten und anderer

¹⁰¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

technischer Kapazitäten, durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

16. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

17. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht für Handlungen bestraft oder strafrechtlich verfolgt werden, die eine unmittelbare Folge ihrer Situation sind, und dass sie nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

18. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder eines interinstitutionellen Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

19. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen

Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

20. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung und zur sozialen Wiedereingliederung zu verschaffen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung in einer Sprache, die sie verstehen können, gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

21. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

22. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen *auf*, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassen- diskriminierung, eingehalten werden;

24. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten zu können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

25. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

26. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

27. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

28. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und besonderen Mechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

29. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

30. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

31. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der In-

ternationalen Menschenrechtspakete¹⁰², in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

32. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die erfolgreichen Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels aufgeführt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

RESOLUTION 65/191

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)¹⁰³.

65/191. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 64/141 vom 18. Dezember 2009,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁴ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰⁵ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der

¹⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.